

rechtmäßigen und ununterbrochenen Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren eingebürgert werden können.¹⁶

5.1 Europäischer Vergleich

Irland war in Europa der letzte Staat, der im Jahr 2004 das ius soli-Prinzip in seiner Reinform abgeschafft hat (Honohan 2010, 16). Seitdem werden in ausnahmslos allen europäischen Staaten, in denen dieses Prinzip zur Anwendung kommt, noch zusätzliche Bedingungen (z.B. Niederlassung oder Geburtsort der Eltern) an den Geburtsort geknüpft. Damit soll ein Mindestmaß an Bindung und Identifikation der Staatsangehörigen an den jeweiligen Staat gesichert werden (Weinbach 2005, 204). In der Mehrzahl der hier untersuchten Staaten wird das ius soli-Prinzip neben dem ius sanguinis-Prinzip berücksichtigt. Staaten, die das ius soli-Prinzip eingeführt haben, haben tendenziell liberalere Staatsbürgerschaftsregime als jene Länder, die nur das ius sanguinis-Prinzip kennen.

Eine Ausnahme bildet Schweden, wo zwar grundsätzlich das Abstammungsprinzip gilt, aber eine in Europa einzigartige Regelung für ausländische Kinder existiert. In Schweden erlangen Minderjährige nach nur fünf Jahren Aufenthalt, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland geboren wurden, die schwedische Staatsbürgerschaft durch Erklärung an die Behörde (Howard 2009, 21).

Es können drei Ausprägungen des Geburtslandprinzips voneinander unterschieden werden:

1. ius soli bei Niederlassung von zumindest einem Elternteil im Inland:

Im Inland geborene Kinder von ausländischen Staatsangehörigen (Zweite Generation) erwerben unter bestimmten Voraussetzungen automatisch mit der Geburt die Staatsbürgerschaft des Geburtslandes.

Dies ist beispielsweise in Deutschland der Fall. Mit der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes, das mit 1. Jänner 2000 in Kraft trat, führte der bis dahin traditionelle ius sanguinis Staat zusätzlich Elemente des ius soli ein. Nunmehr erwerben in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern automatisch mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil seit mindestens acht Jahren in Deutschland niedergelassen ist (Steinhardt 2007, 545). Diese in Deutschland geborenen Kinder können neben der deutschen noch zusätzlich die Staatsbürgerschaften ihrer Eltern erwerben, wenn das Heimatrecht der Eltern dem Abstammungsprinzip folgt. Ab Volljährigkeit bzw. dem 23. Lebensjahr muss jedoch eine Entscheidung zwischen der deutschen und der jeweils anderen Staatsangehörigkeit getroffen werden (Hailbronner 2012, 16).

Auch im Vereinigten Königreich erwerben Kinder ausländischer Eltern automatisch mit ihrer Geburt im Inland die jeweilige Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil im Inland dauerhaft niedergelassen ist (Sawyer/Wray 2012, 15f).

¹⁶ § 11a Abs 4 Z 3 StbG